

Jahrzehnt praktizierten separaten wirtschaftlichen Verwaltung der beiden Online-Nutzungsrechte anders beurteilt werden sollte.

Im Ergebnis ist daher die Aufspaltung des Online-Rechts in seine Vervielfältigungs- und Aufführungsrechtskomponente als urheberrechtlich zulässig anzusehen⁵⁹⁰. Konsequenterweise begegnet auch die isolierte Herausnahme nur der mechanischen Online-Rechte durch die angloamerikanischen Musikverlage keinen rechtlichen Bedenken. Dass diese Aufspaltung möglicherweise deshalb als unbefriedigend empfunden werden könnte, weil Online-Musikverwerter dadurch aus ihrer Sicht für den äußerlich gesehen einheitlichen Komplex der Online-Nutzung doppelt belastet werden⁵⁹¹, vermag an der urheberrechtlichen Zulässigkeit der dinglichen Aufspaltung nichts zu ändern, da eben auch zwei verschiedene Nutzungsrechte tangiert sind.

E. Zusammenfassung

I. Privilegierung der großen Musikverlage mit angloamerikanischem Repertoire durch die Kommissions-Empfehlung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln detailliert ausgeführt wurde, sind die Unterschiede zwischen der angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Musikrechteverwaltung bei den Aufführungsrechten im Ergebnis nicht gravierend, hingegen bei den mechanischen Vervielfältigungsrechten beträchtlich. So besteht der Hauptunterschied zwischen dem angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen System vor allem darin, dass die Musikverlage mit kontinentaleuropäischem Repertoire nicht dasselbe Maß an Kontrolle über die mechanischen Rechte besitzen⁵⁹². Allein die Verlage mit angloamerikanischem Musikprogramm haben aufgrund des verwerterfreundlichen Copyright-Systems und der Besonderheiten bei der kollektiven Rechtswahrnehmung die alleinige und volle Kontrolle über ihre mechanischen Rechte und sind daher in der Lage, diese aus den Verwertungsgesellschaften zurückzuholen. Anders stellt sich die Rechtslage bei den Auffüh-

590 Ebenso *Jani*, ZUM 2009, 722, 723 f.; *Melichar*, ZUM 2010, 713 ff.; *Schulze*, ZUM 2011, 2, 9; *Müller*, ZUM 2011, 13, 17 ff.; *Spohn/Hullen*, GRUR 2010, 1053, 1056 f. Dagegen *Schaefer*, ZUM 2010, 150 ff.; *Ullrich*, ZUM 2010, 311 ff.; *Grewenig*, ZUM 2011, 27, 30; wohl auch *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 157 f., der jedoch eine geltungserhaltende Reduktion und damit eine rechtswirksame Rechtheerausnahme annehmen will, wenn – wie bei CELAS der Fall – letztlich ein einheitliches und umfassendes Online-Recht an die Nutzer vergeben wird.

591 So LG München NJOZ 2009, 3193, 3195 – *myvideo*. Dagegen zu Recht *Jani*, ZUM 2009, 722, 723 u. 726; *Müller*, ZUM 2011, 13, 18.

592 Vgl. *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.3.3, S. 41; EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 38.

rungsrechten dar: Unabhängig davon, ob es sich um angloamerikanisches oder kontinentaleuropäisches Repertoire handelt, über die bei den Verwertungsgesellschaften liegenden Aufführungsrechte haben stets die originären Urheber die eigentliche Kontrolle, so dass die Verlage die Verwaltung dieser Rechte nicht ohne Zustimmung sämtlicher Urheber neu ordnen können. Insoweit besteht also kein Unterschied zwischen der Stellung der angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Verleger. Die Herausnahme von (Online-)Aufführungsrechten ist bislang weder den Musikverlagen mit angloamerikanischem Repertoire noch denjenigen mit kontinentaleuropäischem Musikprogramm gelungen. Im Ergebnis liegen daher die Online-Aufführungsrechte auch des angloamerikanischen Musikrepertoires weiterhin bei sämtlichen europäischen Verwertungsgesellschaften, die diese über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge vermittelt bekommen. Daraus folgt, dass für eine Vergabe sämtlicher für die Online-Nutzung erforderlichen Rechte die neu geschaffenen Zentrallizenziativitäten teilweise weiterhin auf das traditionelle Wahrnehmungssystem der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften zurückgreifen müssen⁵⁹³.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Entscheidung zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses der beiden Major-Musikverlage Universal Music Publishing und BMG Music Publishing mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vom 22. Mai 2007⁵⁹⁴ eine Marktuntersuchung bei den europäischen Verwertungsgesellschaften und weiteren beteiligten Unternehmen durchgeführt, die weitgehend bestätigt hat, dass sich eine Herausnahme der (Online-)Rechte des kontinentaleuropäischen Musikrepertoires wie auch der Aufführungsrechte angloamerikanischer Musikwerke aus den Verwertungsgesellschaften wesentlich schwieriger gestaltet als ein Herauslösen der angloamerikanischen mechanischen Rechte: Europäische Verwertungsgesellschaften wie die GEMA, die französische SACEM und die österreichische AKM bekräftigten ausdrücklich gegenüber der Kommission, dass nur die Urheber, nicht aber die Verlage diese Rechte aus den Verwertungsgesellschaften herausnehmen können⁵⁹⁵. Ebenso bestätigte auch der Major-Verlag Warner Chappell Music, dass es ihm bislang nicht gelungen ist, die britischen Aufführungsrechte der PRS und die gesamten kontinentaleuropäischen Online-Rechte seines eigenen Repertoires den europäischen Verwertungsgesellschaften zu entziehen und sie seiner P.E.D.L.-Initiative zum

593 Vgl. zur rechtlichen Konstruktion der Zentrallizenziativitäten im Online-Bereich unten § 12. B. III. 1. a).

594 Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vom 22. Mai 2007 (Sache Nr. COMP/M.4404 - *Universal/BMG Music Publishing*).

595 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 44. Vgl. dahingehend auch die Einschätzung der schweizerischen SUISA, SUISA Info, Mitgliederzeitschrift 2.08, S. 8.

Zwecke der paneuropäischen Zentrallizenzierung zuzuführen⁵⁹⁶. Darüber hinaus offenbarte die Marktuntersuchung der Kommission in einigen kontinentaleuropäischen Ländern ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit von Verlagen zur Herauslösung von Rechten aus den Verwertungsgesellschaften⁵⁹⁷. Diese grundlegenden Einschätzungen werden auch in der wissenschaftlichen Literatur bestätigt⁵⁹⁸.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird deutlich, dass die Überlegungen der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 – gewollt oder ungewollt – primär aus der Perspektive des angloamerikanischen Copyright entwickelt sind, während die kontinentaleuropäische Perspektive des *droit d’auteur* vernachlässigt wird⁵⁹⁹. Die Empfehlung schafft vor allem für das angloamerikanische Repertoire großer Musikverlage ideale Verwertungsbedingungen⁶⁰⁰: So sind die die wichtigen angloamerikanischen Repertoiresegmente repräsentierenden Major-Verlage als international organisierte und wirtschaftlich potente Unternehmen am ehesten in der Lage, die Verwaltung ihrer Online-Rechte neu zu ordnen. Aufgrund der dargelegten günstigen rechtlichen Rahmenbedingungen können sie ihre mechanischen Rechte kurzfristig aus den europäischen Verwertungsgesellschaften herausnehmen und gelangen damit in eine Position, in der die Kontrolle über die Bedingungen der künftigen Wahrnehmungstätigkeit, insbesondere der Preisgestaltung⁶⁰¹, jedenfalls teilweise von den Verwertungsgesellschaften auf sie übergeht. Gleichzeitig behalten sie ihren starken Einfluss auf die Verwertungsgesellschaften, solange ein Teil

596 Vgl. *Warner Music Group Corp.*, DG Competition Issues Paper on Online Goods and Services, Comments by Warner Music Group Corp. vom 15. 10.2008, S. 5 f. und 11; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.8.2009): http://ec.europa.eu/competition/consultations/2008_online_commerce/warner_music_group_contribution.pdf.

597 Nach Angaben der Kommission ließ in anderen Ländern die komplexe Rechtslage keine klaren Antworten im Hinblick auf die Möglichkeiten von Verlagen zur Herauslösung von Online-Rechten kontinentaleuropäischer Musikwerke zu. Vgl. dazu EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 44. Auch besteht nach Angaben der italienischen SIAE nach italienischem Recht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, was die Vergabe paneuropäischer Lizenzen durch Verwertungsgesellschaften angeht, vgl. *Butler*, *Billboard.biz* vom 11.4.2008.

598 Vgl. *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.3; *Alich*, GRUR Int. 2008, 996 ff.; *Poll*, ZUM 2008, 500 ff.

599 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 503; *Gyertyánfy*, IIC 2010, 59, 71; ebenso *Dietz*, zitiert in *Alich/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR 2008, 43, 45.

600 Vgl. auch *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 126. Zustimmend daher die Stellungnahmen der Interessenvereinigung der Musikverlage International Music Publishers Association (IMPA) vom Juli 2007 und des britischen Musikverlegerverbandes Music Publishers Association (MPA) vom 31.7.2007 zur Kommissions-Empfehlung, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.8.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border/impa_enpdf/EN_1.0_&a=d (IMPA) und http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border/mpa_enpdf/EN_1.0_&a=d (MPA).

601 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 57 ff. Vgl. zu den Tarifffragen eingehend unten § 14. A u. B.

der Rechte bei diesen verbleibt⁶⁰². Diese strukturelle Privilegierung der großen Musikverlage des angloamerikanischen Repertoires aus urheberrechtlicher Sicht wird zusätzlich durch die bereits oben angesprochene kommerzielle Attraktivität des von ihnen vertretenen Musikrepertoires verstärkt.

Demgegenüber werden die kleineren angloamerikanischen Independent-Verlage, die nicht über die internationale Infrastruktur eines firmeneigenen Subverlagsystems verfügen, sondern auf unabhängige ausländische Subverleger rekurrieren müssen, für die Umsetzung der Kommissions-Empfehlung, wie gesehen⁶⁰³, voraussichtlich mehr Zeit benötigen.

Noch ungünstiger stellt sich die Rechtslage für die Rechtsinhaber des kontinentaleuropäischen Repertoires dar: Den Verlagen mit kontinentaleuropäischem Musikprogramm fehlen jedenfalls bislang die rechtlichen Möglichkeiten, die Online-Rechte ihres Verlagsrepertoires aus den Verwertungsgesellschaften herauszunehmen und sie europaweit zentral wahrnehmen zu lassen⁶⁰⁴. Nicht besser bestellt ist es um die nicht verlagsgebundenen Urheber, die ihre Rechte nur unter Einhaltung erheblicher Fristen zurückerlangen können und mangels finanzieller Ressourcen und ausreichender rechtlicher Erfahrung die strategischen Möglichkeiten einer Neuvergabe ihrer Rechte meist nicht überblicken können. Diese Urheber werden es im Zweifel vorziehen, ihre Online-Rechte bei ihrer bisherigen Verwertungsgesellschaft, der sie auch sprachlich und kulturell am stärksten verbunden sind, zu belassen⁶⁰⁵. Die letztgenannten Rechtsinhaber sind daher darauf angewiesen, dass ihre Verwertungsgesellschaften von sich aus im Bereich der gebietsübergreifenden Online-Lizenzierung ausreichend aktiv werden⁶⁰⁶ und gegebenenfalls gewinnbringende Allianzen mit anderen Gesellschaften eingehen⁶⁰⁷. Diese Einschätzung bestätigt auch die Dachvereinigung der europäischen Urheberrechtsgesellschaften GESAC⁶⁰⁸, nach deren Angaben bisher keine Herausnahmeaktivitäten von Seiten einzelner Urheber stattgefunden haben⁶⁰⁹.

602 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 504.

603 Vgl. oben § 11. C. I. 1. b).

604 Zur paneuropäischen Wahrnehmung auch des französischen Repertoires von Universal Music Publishing durch die D.E.A.L.-Initiative von SACEM bedurfte es in diesem Fall ausnahmsweise keiner Rechteherausnahme, da diese Rechte bereits bei der SACEM lagen. Vgl. dazu unten § 12. B. III. 1. b).

605 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 126.

606 Offenbar verfügen die Verwertungsgesellschaften jedoch bislang noch nicht über die administrativen Voraussetzungen, auch das Repertoire einzelner Urheber europaweit direkt wahrzunehmen. Vgl. Müller, a.a.O.

607 Vgl. *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.2.3, S. 44.

608 Die GESAC (Groupement européen des Sociétés d'auteurs et compositeurs) mit Sitz in Brüssel ist die Dachvereinigung der europäischen Urheberrechtsgesellschaften. Gegenwärtig sind ihr 34 Mitglieder angeschlossen. Vgl. die Angaben auf der Homepage von GESAC, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 28.8.2009): <http://www.gesac.org/eng/gesac/default.htm>.

609 Vgl. *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 1.7.2007, S. 5.

Insgesamt lässt sich daher zusammenzufassen, dass sich zur Befolgung der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 unterschiedlich schnell umsetzbare Handlungsmöglichkeiten und damit unterschiedliche Chancen für die verschiedenen Rechtsinhaber ergeben⁶¹⁰. Am meisten begünstigt sind hierbei die wirtschaftlich starken Musikverlage mit angloamerikanischem Repertoire, die bislang als einzige aus dem von der Kommission intendierten Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die Rechtsinhaber Vorteile erzielen konnten. Umgekehrt aber führt der damit einhergehende stärkere Einfluss dieser Verlage auf die Wahrnehmungstätigkeit der europäischen Verwertungsgesellschaften zwangsläufig zu einer Schwächung der Mitgestaltungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der einzelnen Urheber. Es ist daher zu befürchten, dass das Gewichtsverhältnis zwischen Musikverlegern und Autoren innerhalb der europäischen Verwertungsgesellschaften zulasten der Urheber verschoben wird⁶¹¹. Daneben besteht die Gefahr, dass sich die Förderung des dominierenden angloamerikanischen Repertoires zulasten der zahlenmäßig weniger gefragten europäischen Musikwerke und damit zulasten der kulturellen Vielfalt in Europa auswirkt⁶¹². Angesichts der dargestellten Rechtslage ist daher der von der schweizerischen SUISA geäußerte Vorwurf, die Kommissions-Empfehlung nähme sich vor diesem Hintergrund aus „wie Fördermaßnahmen zugunsten der großen angloamerikanischen Musikverleger“⁶¹³, in der Tat nicht ganz von der Hand zu weisen.

II. Ansätze zur Ermöglichung der Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften durch kontinentaleuropäische Verlage

Die Feststellung, dass die Musikverlage keine Kontrolle und Entscheidungsmacht über die künftige Verwaltung der gesamten Online-Rechte ihres kontinentaleuropäischen Verlagsrepertoires innehaben, zieht die Frage nach sich, inwieweit dies

610 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 504.

611 Vgl. *Evers*, GEMA-Nachrichten 2006, Nr. 174 (11/2006), S. 13: Nach Ansicht von Evers, Mitglied des GEMA-Aufsichtsrats, versuchen die angloamerikanischen Major-Verleger ihren Interessen insbesondere dadurch verstärkt Geltung zu verschaffen, indem sie diejenigen europäischen Verwertungsgesellschaften mit der Rechtswahrnehmung bevorzugt betrauen, die ihnen ein stärkeres Mitspracherecht in ihren satzungsmäßigen Entscheidungsgremien einräumen. Dies würde etwa die vergleichsweise häufige Beteiligung der verlegergesteuerten MCPS bei den neuen Zentrallizenzierungsstellen (nämlich bei CELAS, P.E.D.L., peermusic und Alliance Digital) erklären.

612 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007, Ziff. L.; *Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht*, GRUR Int. 2006, 222, 225.

613 Vgl. *SUISA*, SUISA Info, Mitgliederzeitschrift 2.08, S. 8. In diese Richtung auch *Hilty*, zitiert in *Geiger/Engelhardt/Hansen/Markowski*, GRUR Int. 2006, 475, 493. Dagegen *Lüder*, GRUR Int. 2007, 649, 657, ohne jedoch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu benennen.

in der Zukunft Änderungen unterworfen sein kann. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission ist es zwar in absehbarer Zeit eher unwahrscheinlich, dass Verlage versuchen werden, auch die Online-Rechte des kontinentaleuropäischen Repertoires aus den Verwertungsgesellschaften herauszulösen; auf lange Sicht soll dies jedoch nicht ausgeschlossen sein⁶¹⁴. Zur Beantwortung der Frage, wie die Musikverlage im Rahmen künftiger Vertragsgestaltung mit den Urhebern die begehrte Kontrolle über die kontinentaleuropäischen Online-Rechte erlangen könnten, um längerfristig selbst über deren Verwaltung bzw. Herausnahme aus den Verwertungsgesellschaften entscheiden zu können, stehen mehrere Alternativen zur Auswahl:

Ein denkbarer Ansatz der Musikverlage wäre es, bereits bei Abschluss des Musikverlagsvertrags eine vertragliche Verpflichtung des Urhebers zu vereinbaren, auf Anforderung des Verlegers alle oder bestimmte Nutzungsrechte aus der Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der Wahrnehmung durch die Verlage herauszunehmen. Wenn der Urheber später nach Aufforderung seines Verlags seinen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft partiell kündigen würde, führte der Rechterückfall, wie bereits oben ausgeführt⁶¹⁵, zunächst zur Wirksamkeit des ursprünglichen subsidiären Rechtserwerbs des Verlags; aufgrund dessen gleichzeitiger Mitgliedschaft bei der betreffenden Verwertungsgesellschaft würden die zuvor vom Urheber herausgenommenen Online-Rechte jedoch sogleich vom Verlag direkt auf diese zurückübertragen. Solange der Verlag also seinen eigenen Wahrnehmungsvertrag im entsprechenden Umfang nicht beenden würde, verblieben die Online-Rechte weiterhin bei der bisherigen Verwertungsgesellschaft, mit dem Unterschied, dass nunmehr der Verlag die gewünschte Kontrolle über diese Rechte inne hätte.

Unklar wäre jedoch in diesem Fall, an welchen Rechtsinhaber die künftige Lizenz ausschüttung des Urheberanteils (*writer's share*) durch die Verwertungsgesellschaft erfolgen würde. Da der Urheber zuvor seine Mitgliedschaft beendet oder zumindest – im Falle einer lediglich teilweisen Herausnahme der Online-Rechte durch eine entsprechende partielle Kündigung – in inhaltlicher Hinsicht beschränkt hätte, dürfte die Verwertungsgesellschaft den Urheberanteil streng genommen nicht mehr direkt an den Urheber, sondern nur noch gemeinsam mit dem Verlagsanteil an das Verleger-Mitglied verteilen. Die Auskehr an den Urheber würde dann erst der Verlag übernehmen – ein im Ergebnis nicht wünschenswertes Ergebnis, weil damit die Bestimmungen des Verteilungsplans der Verwertungsgesellschaft, die ja gerade zum Schutz des Urhebers bestehen⁶¹⁶, außer Kraft gesetzt würden.

614 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 45.

615 Vgl. oben § 11. B.

616 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, *This Business of Music*, S. 216; EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 39.

Eine direkte Ausschüttung könnte der Urheber (nach rein formeller Betrachtungsweise) nur dadurch erreichen, dass er nach erfolgter partieller Kündigung sofort eine erneute Mitgliedschaft bei derselben Verwertungsgesellschaft beantragt. Auch wenn er insoweit selbst keine Urheberrechte mehr in die Gesellschaft einbrächte – die Rechtseinräumung erfolgte ja nunmehr allein über den Musikverlag – wäre (entsprechend der heutigen Verteilungspraxis zugunsten der Verlage) zu erwarten, dass die Verwertungsgesellschaft den Urheberanteil wieder unmittelbar an ihn ausschütten würde⁶¹⁷.

Eine andere, aus Verlegersicht einfachere Möglichkeit wäre die bei Abschluss des Musikverlagsvertrags vertraglich vorab erteilte Zustimmung des Urhebers für den Fall, dass sein Verlag bestimmte Nutzungsrechte aus den Verwertungsgesellschaften herausnehmen will. Rechtsdogmatisch wäre eine solche Rechteherausnahme folgendermaßen einzuordnen: Der Rechterückfall aus einer Verwertungsgesellschaft infolge der Kündigung des Wahrnehmungsvertrages ist rechtlich als Verfügung zu qualifizieren⁶¹⁸. Falls im vorliegenden Fall der Verlag seinen Wahrnehmungsvertrag in Bezug auf die Online-Rechte beenden würde, führte dies noch nicht zu einer wirksamen Rechteherausnahme, da nicht er, sondern der originäre Urheber die Nutzungsrechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat, und der Verlag somit insoweit als Nichtberechtigter verfügt hätte. Die Zustimmungserklärung des Urhebers zu einer solchen Rechteherausnahme wäre dann als Einwilligung zur Verfügung des nichtberechtigten Verlags im Sinne von § 185 Abs. 1 BGB aufzufassen, die dadurch wirksam würde. Allerdings hätte der Verlag zur endgültigen Rechteherausnahme stets auch die Vertragslaufzeit des Wahrnehmungsvertrages des Urhebers zu beachten.

Bislang sind derartige Klauseln in Musikverlagsverträgen in aller Regel nicht vereinbart⁶¹⁹. Angesichts der GEMA-Vertragslaufzeiten von sechs bzw. drei Jahren für EG-Angehörige⁶²⁰ wäre die tatsächliche Umsetzung auch bei einem sofortigen Abschluss dieser Vertragsklauseln in vielen Fällen zudem nicht kurzfristig möglich. Hier bleibt also die künftige Entwicklung in der Verlagspraxis abzuwarten.

617 Da sich die Verwertungsgesellschaften als gemeinsam durch Urheber und Verleger beauftragte Treuhänder betrachten, kommt es aus Sicht der Verwertungsgesellschaften bei der Lizenzausschüttung nicht darauf an, wer ihnen tatsächlich die Rechte einräumt. Vgl. *Goldmann*, S. 80.

618 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urheberertragsrecht, S. 241, Rn. 530: Die Einräumung von Nutzungsrechten ist eine Verfügung im Rechtssinne, da sie nicht nur das urheberrechtliche Stammrecht belastet, sondern auch in der Person des Erwerbers ein neues Recht entstehen lässt, und damit die Rechtslage unmittelbar ändert. Für die Herausnahme von Rechten kann daher nichts anderes gelten.

619 Vgl. die Bestimmungen des Muster-Musikverlagsvertrags, abgedruckt bei *Nordemann*, ZUM 1998, 389, 393.

620 Vgl. §§ 10, 16 GEMA-Berechtigtungsvertrag i.V.m. § 3 Ziff. 2 GEMA-Satzung.

§ 12. Möglichkeiten künftiger Wahrnehmung der den Verwertungsgesellschaften entzogenen Online-Rechte

Hat ein Rechtsinhaber seine Online-Rechte erfolgreich seiner bisherigen Verwertungsgesellschaft entzogen, stellt sich für ihn die weitere Frage, wie er seine Rechte in Zukunft wahrnehmen will. Dabei stehen ihm grundsätzlich zwei Alternativen zur Wahl: Entweder verwaltet der Rechtsinhaber seine Online-Rechte individuell (unten A.) oder er schlägt den in der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 vorgeschlagenen Weg der Beauftragung der Verwertungsgesellschaft seiner Wahl und damit denjenigen der kollektiven Rechtewahrnehmung ein (unten B.).

A. Individuelle Wahrnehmung der Online-Rechte

I. Die Entwicklung zur individuellen Wahrnehmungsbefugnis

Voraussetzung für eine unmittelbare Rechtewahrnehmung durch die Rechtsinhaber ist freilich, dass ihnen die Verwertungsgesellschaften die Herausnahme der Online-Rechte zu diesem Zwecke überhaupt erlauben. Noch in jüngerer Vergangenheit wurde die Befugnis von Rechtsinhabern, bestimmte Nutzungsrechte, die zuvor der kollektiven Wahrnehmung unterlagen, nunmehr individuell zu vergeben, gerade von den Verwertungsgesellschaften nicht als selbstverständlich anerkannt. Auch die Formulierung der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 erweckt den Eindruck, als könnten die Online-Rechte nur zurückgerufen werden, wenn sie anschließend einer anderen Verwertungsgesellschaft übertragen würden⁶²¹. Dies scheint auf den ersten Blick eine Rechteherausnahme allein zur individuellen Wahrnehmung auszuschließen.

Ein Recht zur Rückholung der Online-Rechte zum Zwecke der individuellen Administrierung sahen die Wahrnehmungsverträge bzw. die Satzungen der verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften bislang meist nicht vor⁶²². Insbesondere verpflichteten auch die beiden *GEMA*-Entscheidungen der Europä-

621 Vgl. Ziff. 3 Kommissions-Empfehlung wörtlich:

„Rechtsinhaber sollen das Recht haben, die Wahrnehmung aller Online-Rechte, die zum Betrieb legaler Online-Musikdienste notwendig sind, in einem territorialen Umfang ihrer Wahl einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen; ...“.

622 Vgl. *Wood*, S. 8; *Toft*, S. 13.